Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1.1 Gemäß § 1 (5) BauN VO wird festgesetzt, daß innerhalb der als eingeschossig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche im WA-Gebiet eine Wohnnutzung nicht zulässig ist.

1.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf der privaten Grünfläche (Friedhof) sind nur kirchliche Einrichtungen zulässig.

~~1.3 Gemäß § 9 (1) 25 b BBauG ist der innerhalb des Plangebietes vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten.~~

2. Festsetzung gem. § 103 BauO NW

Die Einfriedigungen im Bereich des Pflanzgebotes (Kristiansandstraße und Idenbrockweg) sind 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie abzusetzen.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 29.11.1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 09.01.1979

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. § 3a (6) des Bundesbaugesetzes hinsichtlich der in grün eingetragenen Änderungen in der Zeit vom 11.12.1978 bis 18.01.1979 erneut offengelegen.

Münster, den 19.01.1979

Oberbürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Fl. 95 · Fl. 91 · Fl. 94

Altersheim · Kinderhaus 5 · Idenbrockweg · Kristiansandstraße · Pastorsach · Weg

II o 0,2 (04) Pastorat · III b · III a

I 0,1 (0,1)

WA △ 04 (0,6) Flachdach

II Flachdach 0,3 (04) Pfarrzentrum

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

WA △ 04 (0,6) Flachdach

Rad- und Fußweg

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 91, 94, 95
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus)

Teilabschnitt XXIV
Kath. Pfarrzentrum nördlich der Kristiansandstraße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ~~Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes~~
- Grenze der Wasserschutzzonen II a u. III b
- Nachtrag 08/2013 — Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt)
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2) u. 16 (2) BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet

Anzahl der Vollgeschosse: I Höchstgrenze, zwingend, mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

04 Grundflächenzahl

10 Geschoßflächenzahl

Baumassenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

- Satteldach
- Dachneigung
- Traufenhöhe
- Firsthöhe
- Flachdach
- Sockelhöhe

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO

- St Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz

Zu- und Abfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG

- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz

Zu- und Abfahrt

Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG

- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG

- Verkehrsfläche
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen (Zufahrtsverbot)

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG

- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft

- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2 a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763.), § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91).

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 18. April 1978

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 18. April 1978

(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Wolf) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.04.1977 aufgestellt worden.

Münster, den 28.04.1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 05. Mai bis 05. Juni 1978 offengelegen.

Münster, den 12. Juni 1978
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Städt. Vermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 07.02.79 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 26.03.1979

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 10.7.1979 (AZ.: 35.2.1-5207) genehmigt worden.

Münster, den 10.7.1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 03. August 1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 08. August 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Städt. Vermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.